

Mehrwertsteuersatz- erhöhung

Mehrwertsteuer – Änderungen per 1.1.2024



Inhaltsverzeichnis

Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024	2
Die neuen Steuersätze	2
Zeitpunkt der Umstellung (Grundsatz)	3
Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung	4
Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	4
Abrechnung nach vereinbarten Entgelten	5
Abrechnung mit einem Saldosteuersatz	6
Verwendung der temporären Mehrwertsteuer-codes der Übergangsregelung	6
Liste der von uns verwendeten Mehrwertsteuer-codes	7

Steuersatzsenkung per 1. Januar 2024

Mit Volksentscheid vom 25. September 2022 wurde die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 das Inkrafttreten der Reform AHV 21 und die Anhebung der Mehrwertsteuersätze auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Unsererseits informieren wir Sie nachstehend, was Sie beachten sollten, damit der Übergang auf die Steuersatzerhöhung reibungslos abläuft.

1. Die neuen Steuersätze

Die einzelnen Steuersätze wurden wie folgt angepasst:

	bis 31.12.2023:		neu ab 1.1.2024:
Normalsatz	7.7%	→	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	→	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	→	3.8%

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt. Die Saldosteuersätze werden wie folgt angepasst:

	bis 31.12.2023:		neu ab 1.1.2024:
Umsatzlimite für die Anwendung	CHF 5'005'000		CHF 5'024'000
Steuerlimite für die Anwendung	CHF 103'000		CHF 108'000
Saldosteuersätze	0.1%	→	0.1%
	0.6%	→	0.6%
	1.2%	→	1.3%
	2.0%	→	2.1%
	2.8%	→	3.0%
	3.5%	→	3.7%
	4.3%	→	4.5%
	5.1%	→	5.3%
	5.9%	→	6.2%
	6.5%	→	6.8%

2. Zeitpunkt der Umstellung (Grundsatz)

Die Umstellung erfolgt auf den 1. Januar 2024.

Jede Leistung und Lieferung bis zum 31. Dezember 2023 ist zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen. Jede Leistung und Lieferung ab 1. Januar 2024 ist zu den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Massgebend ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Wird eine Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzsenkung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Auf der gleichen Rechnung dürfen Leistungen zu den neuen und den alten Steuersätzen aufgeführt werden, wenn der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistung klar ersichtlich ist.


Für Ihr Abrechnungswesen heisst das,

1. Sämtliche Leistungen bis und mit 31. Dezember 2023 sind mit den alten Steuersätzen in Rechnung zu stellen.
2. Leistungen ab dem 1. Januar 2024 sind mit den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.
3. Die alten und die neuen Steuersätze dürfen auf einer Rechnung erscheinen, wenn klar ersichtlich ist, welche Leistungen zum alten und welche Leistungen zum neuen Steuersatz steuerbar sind. In diesem Fall muss der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung sowie das entsprechende Entgelt pro Steuerjahr gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.
4. Sie haben per 31. Dezember 2023 eine detaillierte Liste mit allen angefangenen Arbeiten, Vorauszahlungen und Akontozahlungen und eine Liste mit sämtlichen Kundenguthaben zu erstellen.

Empfehlung:

Der Einfachheit halber und um das Risiko von Korrekturen bei Steuerprüfungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, wo möglich **alle angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2023** in Rechnung zu stellen.

Unsere Buchhaltungssoftware resp. unsere MWST-Codes:

Verschiedene unserer Kunden verwenden Vorerfassungssoftware und Excel-Tabellen, welche wir in unser System einlesen. Andere wiederum verwenden unseren Internet-Treuhänder mit Direktzugriff auf unsere Software oder Smart-Applikationen. Für diese Kunden ist die Umstellung auf die neuen Mehrwertsteuersätze vorbereitet und die dafür notwendigen Übergangscodes installiert. Unsere MWST-Übergangscodes nennen wir nachfolgend -Codes. Es ist nicht notwendig, dass bei Fremdsystemen dieselben Codes zu verwenden sind, doch müssen Übergangscodes für aperiodische Leistungen vorhanden sein, die dieselbe Funktion haben.

3. Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode), des 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) und des Monats Juli 2023 (bei monatlicher Abrechnung) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss Art. 37 Abs. 4 MWSTG abgelaufen sind. Für allfällige Fragen dazu setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

4. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten







Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten ist zu beachten, für welchen Zeitpunkt oder Zeitraum eine Zahlung erfolgt.

Für folgende Zahlungen sind temporäre Mehrwertsteuercodes der Übergangsregelung (siehe Tabelle auf Seite 7) zu verwenden:

1. Zahlungen im Jahr 2023, welche das Jahr 2024 betreffen.
2. Zahlungen im Jahr 2024, welche das Jahr 2023 betreffen.

Zu den alten Steuersätzen kann bis zur nächsten Steuersatzanpassung oder anderweitiger Regelung der eidg. Steuerverwaltung abgerechnet werden.

Beispiele:

- Ein Kunde zahlt Ihnen im Januar 2024 eine Rechnung vom Dezember 2023 inkl. 7.7% MWST  –Code 61
- Ein Kunde zahlt Ihnen im Dezember 2023 einen Vorschuss für Leistungen, welche Sie im Januar 2024 erbringen werden inkl. 8.1% MWST  –Code 61
- Sie zahlen im Januar 2024 die Rechnung eines Lieferanten, für Waren welche Sie im Dezember 2023 erhalten haben inkl. 7.7% MWST  –Code 65
- Sie zahlen im Januar 2024 die Rechnung der Swisscom AG für den Monat Dezember 2023 inkl. 7.7% MWST  –Code 68
- Sie zahlen im Dezember 2023 die Rechnung der Tamedia AG für ein Zeitschriften-Abo beginnend im Januar 2024 inkl. 2.6% MWST  –Code 69
- Sie zahlen im Januar 2024 die Rechnung der Rosenbörse für Blumenlieferungen im Dezember 2023 inkl. 2.6% MWST  –Code 69

Die temporären Mehrwertsteuercodes der Übergangsregelung werden nach Ausführung sämtlicher aperiodischen Zahlungen nicht mehr benötigt.

5. Abrechnung nach vereinbarten Entgelten







Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten werden sämtliche Rechnungen im Zeitpunkt der Rechnungstellung mit der Mehrwertsteuer abgerechnet.

Für folgende Rechnungen sind temporäre Mehrwertsteuercodes der Übergangsregelung (siehe Tabelle auf Seite 7) zu verwenden:

1. Rechnungen im Jahr 2023, welche das Jahr 2024 betreffen.
2. Rechnungen im Jahr 2024, welche das Jahr 2023 betreffen.

Zu den alten Steuersätzen kann bis zur nächsten Steuersatzanpassung oder anderweitiger Regelung der eidg. Steuerverwaltung abgerechnet werden.

Beispiele:

- Sie stellen einem Kunden im Januar 2024 eine Rechnung für Leistungen vom Dezember 2023 inkl. 7.7% MWST  Code 61
- Sie stellen einem Kunden im Dezember 2023 einen Vorschuss in Rechnung für Leistungen vom Januar 2024 inkl. 8.1% MWST  Code 61
- Sie erhalten im Januar 2024 die Rechnung eines Lieferanten, für Waren welche Sie im Dezember 2023 bezogen haben inkl. 7.7% MWST  Code 65
- Sie erhalten im Januar 2024 die Rechnung der Swisscom AG für den Monat Dezember 2023 inkl. 7.7% MWST  Code 68
- Sie zahlen im Dezember 2023 die Rechnung der Tamedia AG für ein Zeitschriften-Abo beginnend im Januar 2024 inkl. 2.6% MWST  Code 69
- Sie zahlen im Januar 2024 die Rechnung der Rosenbörse für Blumenlieferungen im Dezember 2023 inkl. 2.6% MWST  Code 69

Die temporären Mehrwertsteuercodes der Übergangsregelung werden nach Fakturierung sämtliche aperiodischer Leistungen und Eingang sämtlicher aperiodischer Rechnungen nicht mehr benötigt.

6. Abrechnung mit einem Saldosteuersatz

Bei der Abrechnung mit einem Saldosteuersatz sind wie gewohnt lediglich die Umsätze nach dem Periodizitätsprinzip zu prüfen. Bei den Ausgaben spielt es keine Rolle, für welchen Zeitraum eine Zahlung erfolgt ist.

Für folgende Zahlungen sind temporäre Mehrwertsteuer codes der Übergangsregelung (siehe Tabelle auf Seite 7) zu verwenden:

1. Zahlungen im Jahr 2023, welche das Jahr 2024 betreffen.
2. Zahlungen im Jahr 2024, welche das Jahr 2023 betreffen.

Beispiele:

- Ein Kunde zahlt Ihnen im Januar 2024 eine Rechnung vom Dezember 2023 inkl. 7.7% MWST –Code 61
- Ein Kunde zahlt Ihnen im Dezember 2023 einen Vorschuss für Leistungen, welche Sie im Januar 2024 erbringen werden inkl. 8.1% MWST –Code 61

7. Verwendung der temporären Mehrwertsteuer codes der Übergangsregelung

Bitte beachten Sie, dass wir in vielen Fällen nicht in der Lage sind, die Richtigkeit der verwendeten Mehrwertsteuer codes zu kontrollieren. Damit künftige Korrekturen bei Mehrwertsteuer revisionen vermieden werden können, sind wir auf die Verwendung der korrekten Mehrwertsteuer codes angewiesen.

Zur internen Kontrolle wäre für uns vorteilhaft, wenn bei der Verwendung der temporären Mehrwertsteuer codes der Übergangsregelung jeweils im Text oder in der Belegnummer die aperiodische Zahlung oder Rechnung erkennbar ist. Diejenigen Kunden, welche in der Regel keine Belegnummer verwenden, könnten in der Belegspalte bei aperiodischen Zahlungen jeweils das Jahr der Leistungserbringung erfassen oder die Belegnummer könnte derart aufgebaut werden, dass das entsprechende Jahr ersichtlich ist. Allenfalls kann im Buchungstext auf das Leistungsjahr hingewiesen werden.

8. Liste der von uns verwendeten Mehrwertsteuer-codes

Nachstehend eine Übersicht über die unveränderten und die temporären Mehrwertsteuer-Codes mit den neuen Mehrwertsteuersätzen:

Umsatzsteuer	10	Abschlussbuchungen / MWSt nicht relevante Einnahmen und Erträge
	11	8.1% Umsatzsteuer Normalsatz
	12	2.6% Umsatzsteuer reduzierter Satz
	13	3.8% Umsatzsteuer Beherbergungssatz
	14	0.0% Umsatzsteuer Leistungen Ausland
	15	0.0% Umsatzsteuer Export
	16	0.0% Umsatzsteuer ausgenommene Leistungen
	21	8.1% Umsatzsteuer optiert Normalsatz
	22	2.6% Umsatzsteuer optiert reduzierter Satz
	26	Übertrag im Meldeverfahren
	27	Bezugsteuer
	28	Entgeltsminderungen Normalsatz 8.1%
29	Entgeltsminderungen reduzierter Satz 2,6%	
Vorsteuer Waren	30	0,0% Vorsteuer auf Material und Dienstleistungen nicht steuerbarer Leistungen
	31	8.1% Vorsteuer auf Material und Dienstleistungen Normalsatz
	32	2.6% Vorsteuer auf Material und Dienstleistungen reduzierter Satz
	37	8.1% Bezugssteuer auf Waren
	38	100% Vorsteuer auf Import Waren
Vorsteuer Be- trieb	40	0,0% Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand nicht steuerbarer Leistungen
	41	8.1% Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand Normalsatz
	42	2.6% Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand reduzierter Satz
	43	3.8% Vorsteuer auf übrigem Betriebsaufwand Beherbergungssatz
	47	8.1% Bezugssteuer auf Material und Dienstleistungen
	48	100% Vorsteuer auf Material und Dienstleistungen Importe
Spezial-fälle VST	51	8.1% Eigenverbrauch Normalsatz
	52	2.6% Eigenverbrauch reduzierter Satz
	55	Einlageentsteuerung
	56	Vorsteuerkorrektur gemischte Verwendung
	57	Vorsteuerkürzung auf Nicht-Entgelte mit Code 91
Tempo- rär	61	8.1% bzw. 7.7% Umsatzsteuer aperiodische Leistungen Normalsatz
	65	8.1% bzw. 7.7% Vorsteuer aperiodische Material- und Warenlieferungen Normalsatz
	68	8.1% bzw. 7.7% Vorsteuer aperiodischer Betriebsaufwand Normalsatz
	69	2.6% bzw. 2.5% Vorsteuer aperiodischer Betriebsauswand reduzierter Satz
Nicht- Entgelte	91	Subventionen, Kurtaxen
	92	Spenden, Einlagen, Dividenden

Bitte kontaktieren Sie uns bei allen Fragen rund um die Mehrwertsteuer, es lohnt sich.